

**Bundesrat Schlumpf:** Da wird unnötigerweise Pulver verschossen. Der Bundesrat hat Ihnen schon mit seiner Botschaft von 13. März 1984 beantragt, diese Ausrichtungen ab 1. Januar 1985 vorzunehmen. So steht es im Antrag des Bundesrats, Artikel 42. Dieser Beschluss über die Treibstoffzollverwendung und damit die Ausrichtungen an die Kantone sollten am 1. Januar 1985 in Kraft treten. Es braucht keinen Befehl. Die Sache wurde nur fragwürdig, weil die Behandlung dieser Botschaft hier recht lange gedauert hat. Im Ständerat wurde sie zwar schon im letzten Juni verabschiedet; danach dauerte es aber etwas lange. Deshalb haben wir in der Beantwortung der Motion erklärt, wir seien bereit, die Motion anzunehmen. Dem steht nichts im Wege, und der Bund verliert auch nichts, denn diese 1,3 Milliarden Franken nützen in der Tresorerie des Bundes nichts. Er kann darüber nicht verfügen. Die Beträge stehen zur Verfügung für Auszahlungen an die Kantone. Man kann zugestehen, dass der Bund vielleicht einen kleinen Zinsgewinn macht, aber das ist in dieser Grössenordnung nicht von Belang. Wir waren und sind der Meinung, dass diese Ausrichtungen erfolgen sollen, und wir sind zu Vorschussleistungen bereit. Sie sind nicht bedenklich, auch nicht im Hinblick auf das Referendum, weil die Kantone die Vorschussleistungen im Falle einer Ablehnung dieser neuen Vorlage sicher zurückzahlen. Anderenfalls hätten wir die Möglichkeit, zu verrechnen, weil wir ja den Kantonen immer noch mehr Geld liefern, als wir von ihnen erhalten. Rechtliche Bedenken stehen solchen Vorschüssen nicht im Wege.

**Präsident:** Der Bundesrat ist bereit, die Motion Oehler entgegenzunehmen. Wird sie aus der Mitte des Rates bekämpft? – Das ist nicht der Fall. Sie ist überwiesen.

*Überwiesen – Transmis*

*An den Ständerat – Au Conseil des Etats*

83.504

### **Interpellation (Biderbost)-Columberg Treibstoffzollerträge. Verwendung Droits sur les carburants. Affectation**

*Wortlaut der Interpellation vom 22. Juni 1983*

In der Abstimmung vom 27. Februar 1983 wurde die Erhebung der Treibstoffzölle im bisherigen Umfang sichergestellt und zugleich der Verwendungszweck erweitert sowie die Zuteilung der Gelder flexibler gestaltet. Die Zweckerweiterung beschlägt Bereiche von grösster Bedeutung für das ganze Land, nicht zuletzt für das Berggebiet, für die Kantone wie auch gewisse Belange des Umweltschutzes, deren Verwirklichung dringend ist. Bisher wurde legislatorisch nur die weitere Erhebung der Zölle nach vollständiger Rückzahlung der Vorschüsse für den Nationalstrassenbau abgesichert. Das Geld steht damit zur Verfügung bzw. wird von den Treibstoffverbrauchern laufend einbezahlt, doch fehlen die Anchlusserrlasse bezüglich der Verwendung der Erträge. Massnahmen wie die Sanierung von Niveauübergängen (Lawinen und Erdrutsche) oder der Transport begleiteter Motorfahrzeuge durch Eisenbahntunnels sind dringend erforderlich und ausserdem vollständig unbestritten. Sie sollten möglichst sofort wirksam werden, was zumindest für Leistungen, welche direkt an den einzelnen gerichtet sind, nicht durch spätere Zahlungen aufgeholt werden kann.

Ich frage daher den Bundesrat an:

1. Wie gedenkt der Bundesrat die im neuen Verfassungsartikel vorgesehenen Verwendungszwecke zu erreichen?

2. Welches ist die Gewichtung der verschiedenen Verwendungszwecke?

3. Kann eine schrittweise Inkraftsetzung erfolgen, welche der Dringlichkeit sowie dem Umstand Rechnung trägt, dass eine Massnahme sowohl vor wie nach der Abstimmung unbestritten geblieben ist?

4. Wie sieht der Zeitplan der Inkraftsetzung aus?

*Texte de l'interpellation du 22 juin 1983*

La votation du 27 février 1983 a permis de garantir la perception des droits sur les carburants au niveau actuel, d'élargir leur affectation et d'assouplir le système de répartition des fonds recueillis. Cet élargissement a une très grande importance pour tout le pays, notamment pour les régions de montagne, les cantons et certains secteurs de la protection de l'environnement dont le programme doit être réalisé d'urgence. Actuellement, la législation garantit seulement que ces droits de douane pourront continuer à être perçus après le remboursement intégral des avances en faveur de la construction des routes nationales. Ainsi, les fonds sont disponibles, puisque régulièrement versés par les consommateurs de carburant, alors que les actes législatifs concernant l'affectation des recettes font défaut. Il faut prendre d'urgence des mesures telles que l'amélioration des passages à niveau, la protection des routes contre les forces naturelles (avalanches ou glissements de terrain) ou le transport de véhicules à moteur accompagnés dans les tunnels ferroviaires, ce que d'ailleurs personne ne conteste. Ces mesures devraient autant que possible entrer en vigueur immédiatement, du moins pour les prestations en faveur de particuliers qui ne pourraient être versées ultérieurement.

Je pose au Conseil fédéral les questions suivantes:

1. Comment pense-t-il atteindre les objectifs prévus dans le nouvel article constitutionnel?

2. Quelle est la pondération des montants affectés à ces objectifs?

3. Peut-on envisager une entrée en vigueur par étapes, compte tenu du degré d'urgence et du fait que la mesure à prendre n'a été contestée ni avant ni après la votation?

4. Sur quelle période l'entrée en vigueur des diverses mesures s'échelonne-t-elle?

*Mitunterzeichner – Cosignataires:* Columberg, Dirren, (Hugenberg, Spiess) (4)

**Columberg:** Die Interpellation datiert vom 22. Juni 1983, sie ist also bald zwei Jahre alt. Wegen der notorischen Überlastung des Parlamentes konnte sie noch nicht behandelt werden. Inzwischen hat sie jedoch an Aktualität verloren. Die in der Interpellation gestellten Fragen sind mit dem von uns jetzt gefassten Beschlüssen beantwortet. Das Ergebnis ist befriedigend, somit kann ich mich auch als befriedigt erklären.

**Präsident:** Der Interpellant erklärt sich befriedigt.

## **Interpellation (Biderbost)-Columberg Treibstoffzollerträge. Verwendung**

## **Interpellation (Biderbost)-Columberg Droits sur les carburants. Affectation**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1985
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	02
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	83.504
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.03.1985 - 08:00
Date	
Data	
Seite	290-290
Page	
Pagina	
Ref. No	20 013 178

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.